

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 54a lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird, ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor dem Zeitpunkt abgegeben werden, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die eidesstattliche Erklärung nach dem im Abs 2 letzter Satz festgelegten Zeitpunkt abgegeben worden ist;

3. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist;
4. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
5. die Wahlkarte nicht das Wahlkuvert des Wahlbezirks enthält, in dem sie ausgestellt worden ist.“

2. Im § 112 wird angefügt:

„(10) § 54a Abs 2 und 3 und die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

2. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller im Land Salzburg eingerichteten Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Landtagswahl 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):			
Ort, Datum:			

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Wahlkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel II

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 wird angefügt:

„(5) Die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit
in Kraft.“

2. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung aller im Land Salzburg eingerichteten Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksabstimmung 2xxx

Politischer Bezirk:		Abstimmungssprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):			
Ort, Datum:			

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Artikel III

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 wird angefügt:

„(5) Die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit
in Kraft.“

2. Die Anlage 4 lautet:

Anlage 4 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung aller im Abstimmungsgebiet eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksbefragung 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprenzel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:		Geburtsjahr:	
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Abstimmungsgebiet geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Abstimmungsgebiet ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet. Das Abstimmungsgebiet kann der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, LGBl Nr/....., entnommen werden.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprenzel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel IV

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 51a lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird, ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor dem Zeitpunkt abgegeben worden sein, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die eidesstattliche Erklärung nach dem im Abs 2 letzter Satz festgelegten Zeitpunkt abgegeben worden ist;
3. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangt ist;
4. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.“

2. Im § 121 wird angefügt:

„(12) § 51a Abs 2 und 3 und die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes/..... treten mit in Kraft.“

3. Die Anlage 3 lautet:

„Anlage 3 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindegewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Gemeindegewahlen 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung/des Gemeinderates bzw des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindegewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:

- In der Gemeinde, in der eine Gemeindevertretungs- bzw Bürgermeisterwahl stattfindet, ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bei der am 28. September 2008 durchgeführten Nationalratswahl kamen erstmals die durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl I Nr 28, eingeführten neuen Briefwahlbestimmungen zur Anwendung. Dabei hat sich gezeigt, dass zahlreiche Wählerinnen und Wähler, die von der neuen Briefwahlmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Wahlkarte insbesondere bei der Angabe des Datums unrichtig oder unvollständig ausgefüllt haben. § 60 Abs 3 Z 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) sieht für diesen Fall die Nichtigkeit der Stimmabgabe vor; die betreffenden Wahlkarten sind gemäß § 90 Abs 3 NRWO nicht in die Ergebnisermittlung einzu beziehen.

Von den insgesamt 1.822 Wahlkarten, die im Land Salzburg nicht in die Stimmenauszählung einbezogen werden konnten, fehlte bei 764 die Angabe des Datums und bei 73 die Angabe der Uhrzeit bei der Stimmabgabe am Wahltag. Dazu kommt noch eine hohe Anzahl von fehlerhaften und offenkundig unrichtigen Datumsangaben (Angabe unleserlich oder undeutlich, Datum nach dem Einlangen der Wahlkarte bei der Wahlbehörde, Datum vor dem Ausgabetermin für Wahlkarten). Dem gegenüber langte ein großer Anteil der Wahlkarten bereits vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde ein, so dass der Datumsangabe keine wesentliche Bedeutung zugekommen wäre, wenn nicht gesetzlich bei deren Fehlen zwingend die Nichtigkeit der Wahlkartestimme angeordnet wäre.

Da auch bei der landesrechtlichen Einführung der Briefwahl im Wahlrechtsreformgesetz 2008, LGBl Nr 63, das bundesrechtliche Regelungsvorbild übernommen worden ist, muss befürchtet werden, dass auch bei der nächsten Landtags- und Gemeindewahl ein hoher Prozentsatz an Wahlkartenstimmen auf Grund der fehlenden Datumsangabe nichtig sein wird, obwohl durch das Einlangen bereits vor dem Wahltag sicher gestellt ist, dass die Stimmabgabe rechtzeitig erfolgt ist. Um dem zu begegnen und um auch der Problematik der fehlerhaften, unleserlichen oder undeutlichen Datumsangabe Abhilfe zu schaffen, wird daher vorgeschlagen, auf der Wahlkarte lediglich die eidesstattliche Bestätigung der Wählerin oder des Wählers vorzusehen, dass die Stimmabgabe vor dem Schließen des letzten Wahllokals im Land bzw in der Gemeinde erfolgt ist. Die Angabe von Datum und Uhrzeit kann dann entfallen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 95 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu den Regelungsgegenständen besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird voraussichtlich zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften führen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Auf Grund der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens konnte nur eine stark verkürzte Begutachtungsfrist eingeräumt werden. Die von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und vom Bundesministerium für Inneres mitgeteilten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge sind in der Gesetzesvorlage berücksichtigt (siehe insbesondere die Erläuterungen zu Art I Z 1).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Wie bereits im Pkt 1 der Erläuterungen ausgeführt worden ist, wird die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte um die Bestätigung der rechtzeitigen Stimmabgabe ergänzt (§ 54a Abs 2). Im § 54a Abs 3 kann daher die bisher vorgesehene Nichtigkeit der Wahlkartenstimme bei fehlender Datums- oder Uhrzeitangabe entfallen.

Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens sieht § 54a Abs 3 einen weiteren Nichtigkeitsgrund für Briefwahlstimmen vor. Bei der Nationalratswahl stellte sich für die Wahlbehörden das Problem, wie Wahlkarten zu beurteilen sind, die nicht das Wahlkuvert des Wahlkreises enthalten, in dem sie ausgestellt worden sind, sondern ein Wahlkuvert eines anderen Wahlkreises oder sogar ein Wahlkuvert für die Abstimmung im Wahllokal. Nach Auskunft der Landeswahlbehörde wurden solche Wahlkarten als nichtig beurteilt und nicht in die Stimmzählung einbezogen. Eine gesetzliche Klarstellung ist aber im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, nach der wahlrechtliche Formalvorschriften strikt nach dem Wortlaut auszulegen sind (zB VfSlg 12.289/1990, 10.907/1986, 10.610/1985) jedenfalls geboten.

Zu Z 2:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Z 3:

Im Wahlkartenformular entfallen die Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der Stimmabgabe. Stattdessen bestätigt die Wählerin oder der Wähler mit ihrer bzw seiner Unterschrift auch die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe.

Zu den Art II und III:

Da die Änderungen auch für Volksabstimmungen und Volksbefragungen wirksam werden, sind auch dafür entsprechend geänderte Wahlkartenmuster vorzusehen.

Zu Art IV:

Siehe die Erläuterungen zu Art I. Die mit den Wahlkarten ausgegebenen Wahlkuverts haben bei Gemeindewahlen keinen Aufdruck, der eine Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde ermöglicht. Das Vorsehen eines zusätzlichen Nichtigkeitsgrundes ist daher hier nicht erforderlich.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.